

Verzeichnis

der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften

Vom 1. 5. 1939

Berlin 1939

Verzeichnis
der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften
Vom 1. 5. 1939

Vorbemerkungen.

1. Das Verzeichnis (H. Dv. 1a) enthält die planmäßigen Heeres-Druckvorschriften nach dem Stande vom 1. Mai 1939.

Bei sämtlichen Vorschriften ist in Spalte 2 neben dem Titel das Ausgabedatum angegeben. Besteht kein Ausgabedatum, so ist an Stelle dieses „o. D.“ = ohne Datum vermerkt.

2. Berichtigungen der H. Dv. 1a sind auf Grund der Bekanntgaben im S. B. Bl. und in den S. M. handschriftlich durchzuführen. Einzeldeckblätter werden nicht ausgegeben. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung gibt aber halbjährlich ein Sammeldeckblatt heraus, das sämtliche im abgelaufenen Halbjahr angeordneten Berichtigungen (geordnet nach der Reihenfolge der Vorschriften) enthält. Hierdurch kann auch jederzeit nachgeprüft werden, ob Berichtigungen erfolgt sind.
3. Bei den „Nur für den Dienstgebrauch“ bestimmten Vorschriften bzw. Teilen derselben ist dies jeweils in Spalte 1 unter der Nummer der betreffenden Vorschrift bzw. des Teiles durch den Vermerk „N. f. D.“ kenntlich gemacht.
4. Soweit Vorschriften dem freien Handel übergeben sind, ist der betreffende Verlag in Spalte 4 abgekürzt angegeben. Wehrmachtdienststellen und Angehörige der Wehrmacht können solche Vorschriften im offenen Handel zum Wehrmachtvorzugspreise kaufen. Vorschriften, bei denen in Spalte 4 kein Verlag angegeben ist, können käuflich nicht erworben werden.

Es bedeuten:

B & G = Bernard & Graefe, Berlin SW 68, Alexandrinenstr. 134,
 Beuth = Beuth-Vertrieb, G. m. b. H., Berlin SW 68, Dresdener Str. 97,
 H & K = Hahn & Kolb, Stuttgart, Königstr. 14,
 Mi & S = E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68/71,
 Dwo = „Offene Worte“, Berlin W 35, Wendlerstr. 8,
 Parey = Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29,
 Rdr = Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Dranienstr. 90/94,
 Schenk = R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin W 15, Liebenburger Str. 31.

5. Anforderungen sämtlicher Heeres-Druckvorschriften sind an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des Oberkommandos des Heeres, Berlin W 35, Lützowufer 6/8, zu richten, und zwar, soweit nicht unmittelbare Belieferung vorgesehen ist, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Für die Anforderungen des Friedensbedarfes gelten die Bestimmungen in den S. M. 1936, Seite 198, Nr. 627.

Muster für Anforderung von Heeres-Druckvorschriften nachstehend:

Rfd. Nr.	Überweisung erbeten				Bestand Stück		Begründung der Anforderung und Stellungnahme der vorgesehnten Dienststellen
	Nr. der S. Dv.	Bezeichnung	Ausgabedatum	Stückzahl	Soll	Ist	
1	2	3	4	5	6	7	

Bezüglich Anforderungen für den Mob.-Bedarf gelten die in der H. Dv. g 151 gegebenen Bestimmungen.

6. Sämtliche Heeres-Druckvorschriften sind sogleich nach Zuweisung auf der zweiten Seite des Umschlags oder des Titelblatts mit dem Dienststempel der Einheit, in deren Bestand die Vorschriften treten, unter Hinzusetzen der Überweisungsverfügung zu versehen und ordnungsmäßig zu vereinnahmen.

Bei Besitzwechsel ist die frühere Stempelung usw. zu streichen und Dienststempel usw. der neuen Dienststelle darunter zu setzen.

Die Aufbewahrung der „N. f. D.“-Vorschriften hat nach den Bestimmungen der H. Dv. 99 zu erfolgen.

7. Die Heeres-Druckvorschriften werden durch Deckblätter bei der Dienststelle berichtigt, welcher die Vorschriften zugeteilt sind. Deckblätter werden nur für die von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung ausgegebenen Dienstexemplare zugewiesen; hingegen nicht für etwa käuflich erworbene Vorschriften (s. Ziff. 4). Wo angängig, sind die Deckblätter mit der ganzen Fläche aufzukleben, sonst ist der Rand der Deckblätter dem Bordruck entsprechend mit den Schriftzeilen gleichlaufend auf der Innenseite der Vorschrift anzukleben. Die zur Seite jedes Deckblatts stehende Nummer wird mit eingeklebt. Bei Deckblättern, die nicht eine ganze Zeile umfassen, und bei handschriftlichen Berichtigungen sind diese Nummern am äußeren Rande zu vermerken. Nach Berichtigung ist der Kopf der Deckblätter und der Hinweis auf die berichtigten Seiten mit Angabe des Tages der Berichtigung und der Unterschrift des Berichtigenden (Name, Dienstgrad usw., Dienststelle) auf die Innenseite des hinteren Deckels bzw. Umschlags der Vorschrift — bei Sammelheften des berichtigenden Heftes — zu kleben.

Ausgegebene Deckblätter sind jeweils sofort einzuarbeiten.

8. Für das Vernichten außer Kraft gesetzter, ausgesonderter Vorschriften gelten folgende Bestimmungen:
- a) Offene Vorschriften sind, sofern nicht anders verfügt, zur Vertwertung an die Heeres-Standortverwaltungen bzw. die hierfür bestimmten Dienststellen abzugeben (s. H. Dv. 320/2 — Entw. Wm. Verw. W. II — Ziff. 423, 424, 427 und 438),
 - b) „N. f. D.“-Vorschriften sind nach H. Dv. 99 (Verschlusssachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapiervertwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.
9. Die Heeres-Druckvorschriften aller Dienststellen sind alljährlich im Februar auf Bestand und laufende Berichtigung bzw. das Vorhandensein ausgegebener Deckblätter und Berichtigungen zu prüfen.

Fehlende käufliche Vorschriften (s. Ziff. 4) sind von den für den Verlust Verantwortlichen oder aus hierfür verfügbaren Reichsmitteln zu ersetzen. Ersatz für nichtkäufliche Vorschriften ist — bei nachgewiesener Schuld gegen Kostenerstattung — bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung anzufordern.

Das Verfahren bei eintretenden Verlusten von „N. f. D.“-Vorschriften ist nach H. Dv. 99 zu handhaben.

Berlin, den 1. Mai 1939.

Oberkommando des Heeres.

S. A.:




Rüthe.

Nr. der Druckvorschr.	Benennung der Druckvorschrift	Deckblätter ufw.	Verlag	Bearbeitende Stelle	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Druckvorschriftenplan des Rv. Min. — Geer — 2. 12. 21			H Dv	Veraltet; keine weitere Ausgab

You can buy a complete copy on www.superborg.de

You can buy a complete copy on www.superborg.de

You can buy a complete copy on www.superborg.de

Nr. der Druckvorschr.	Benennung der Druckvorschrift	Deckblätter usw.	Verlag	Bearbeitende Stelle	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1 a N. f. D.	Verzeichnis der pl  Heeresdruckvorschriften	1. 5. 39		H Dv	
2 N. f. D.	Einheitsaktenplan  für a) das Oberkommando der Wehrmacht } und unterstellte b) das Oberkommando des Heeres } Dienststellen	5. 2. 38		Bd W	
3/1 (N. Db. Nr. 124 Heft 2)	Militärstrafgesetzbuch 	1935	1—28	Mi & S	WR
3 b	I. Verordnung des Reichspräsidenten über Rang- und Dienstverhältnisse und Uniformen der Reichsheeresbeamten 11. 3. 30 (RG. S. N. 1935, Blatt 1, Nr. 1) II. Erlaß über die Disziplin der Dienstvorgesezten der Heeresbeamten nach dem Reichsbeamtengesetz 5. 3. 23 Neudruck 1933 III. Verzeichnis der Behörden nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes 19. 2. 31 Unveränd. Neudruck 1934			Rdr	V 1
3/3 (N. Db. Nr. 842 S. Db. 3/3)	1. Wehrgesetz 21. 5. 35 2. Erlasse des Reichskanzlers zum Wehrgesetz 3. Bestimmung des Reichsberrats Oktober 1936			Rdr	J
3/4 (N. Db. Nr. 15 S. Db. 3/4)	I. Die Pflichten der Soldaten 25. 5. 34 II. Polizei und Ordnung 15. 2. 35 III. Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht 17. 1. 36 IV. Begründung der Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht 17. 1. 36		1—6	Mi & S	J

You can buy a complete copy on www.superborg.de